

Durchführung zur zwischenstaatlichen Arbeitsvermittlung

Gastarbeitnehmer

Durchführungsanweisungen

zur zwischenstaatlichen Arbeitsvermittlung
aufgrund der Vermittlungsabsprachen der BA mit
den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer
(Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen)



Änderungen/Ergänzungen

Die geänderten Passagen sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht. Redaktionelle Änderungen sind in der Änderungsübersicht nicht aufgeführt.

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
2007/06 2010/02		
2011/05		Redaktionelle Anpassungen nach Arbeitnehmerfreizügigkeit EU 8-Staaten

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Russischen Föderation über
die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Russischen Föderation - unter Bezugnahme auf die am 21. November 1991 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Helmut Kohl, und des Präsidenten der Russischen Föderation, Boris Jelzin, - sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und Staatsbürger der Russischen Föderation mit Wohnsitz in der Russischen Föderation, die eine Beschäftigung als Gastarbeitnehmer ausüben wollen.
- (2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:
- a) auf deutscher Seite:
die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main);
 - b) auf russischer Seite:
der Bundesmigrationsdienst Russlands oder eine andere von ihm bestimmte Stelle.

Artikel 2

- (1) Gastarbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die
- o) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder über vergleichbare berufliche Fertigkeiten verfügen,
 - p) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
 - q) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind und die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Beschäftigung als Gastarbeitnehmer beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.
- (3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der jeweiligen Vertragspartei darum, den Gastarbeitnehmer in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

- (1) Den Gastarbeitnehmern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.
- (2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitnehmern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.
- (3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts der empfangenden Stelle erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen sowie die medizinische Versorgung des Arbeitnehmers richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen oder anderen einschlägigen Bestimmungen des Gastlands.

Geschehen zu Moskau am 17.5.1993

in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gez. Unterschrift

Artikel 5

- (1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 2.000 festgelegt.
- (2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.
- (3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

- (1) Gastarbeitnehmer, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.
- (2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch der Arbeitnehmer und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeitnehmer zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Leiter des Bundesmigrationsdienstes Russlands arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Es wird eine gemischte deutsch-russische Arbeitsgruppe gebildet, die auf Antrag einer Vertragspartei abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation zusammentritt, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.